



Brüssel, den 9. Juni 2016  
(OR. en)

9938/16

JAI 542  
DROIPEN 105  
COPEN 192  
RELEX 489  
GENVAL 69  
MIGR 110  
SOC 390  
COSI 99

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 9. Juni 2016

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9373/16 JAI 480 DROIPEN 96 COPEN 173 RELEX 429 GENVAL 64  
MIGR 98 SOC 348 COSI 93

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat  
vereinigten Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Menschenhandel zum  
Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft  
- Schlussfolgerungen des Rates (9. Juni 2016)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, die vom Rat auf seiner 3473. Tagung am 9. Juni 2016 angenommen wurden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAT  
VEREINIGTEN MITGLIEDSTAATEN ZUR BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL  
ZUM ZWECK DER AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT

- UNTER BETONUNG der Tatsache, dass die Bekämpfung aller Arten von Menschenhandel, einschließlich der Ausnutzung der Prostitution anderer oder weiterer Formen sexueller Ausbeutung, der Zwangsarbeit oder erzwungener Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praxis, der Leibeigenschaft, der Ausnutzung strafbarer Handlungen oder der Organentnahme von grundlegender Bedeutung ist und dass diese Bemühungen mit vollem Einsatz fortgesetzt werden sollten;
- UNTER BETONUNG, dass Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft eine schwere Form der Kriminalität, die oft im Rahmen der organisierten Kriminalität begangen wird, und eine gravierende Verletzung der in der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechte ist und dass viele der Opfer, sowohl Kinder als auch Erwachsene, zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft beispielsweise unter Gewaltanwendung, Drohungen oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit Gegenstand von Menschenhandel werden und sich dabei in menschenunwürdigen Umständen befinden können;
- IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Schleusung von Migranten und der Menschenhandel zwei verschiedene Formen von Kriminalität sind, für die verschiedene Rechtsrahmen auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene gelten, dass diese beiden Formen von Kriminalität miteinander verknüpft sein können und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass geschleuste Migranten, insbesondere Kinder, aufgrund ihrer prekären Lage Opfer von Menschenhandel, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, werden;

- EINGEDENK der Bedeutung des VN-Protokolls zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>1</sup> und der Konvention des Europarates über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>2</sup>;
- UNTER HINWEIS auf die Richtlinie 2011/36/EU<sup>3</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer<sup>4</sup> und die Richtlinie 2009/52/EU<sup>5</sup> über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, einschließlich gegen solche Arbeitgeber, die wissentlich Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, die Opfer von Menschenhandel sind;
- EINGEDENK der Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Gezielte Maßnahmen gegen die Entwicklung neuer Formen des Menschenhandels in den Mitgliedstaaten der EU";
- UNTER HINWEIS auf die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016<sup>6</sup>, die Schlussfolgerungen des Rates zur neuen EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016 und den Zwischenbericht über die Umsetzung dieser Strategie<sup>7</sup>;
- UNTER HINWEIS auf die erneuerte Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union, einschließlich der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Die Europäische Sicherheitsagenda", und die Europäische Migrationsagenda;

---

<sup>1</sup> Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, geschlossen im Jahr 2000 in Palermo.

<sup>2</sup> Sammlung der Europaratsverträge, SEV Nr. 197.

<sup>3</sup> Diese Richtlinie gilt nicht für Dänemark.

<sup>4</sup> ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

<sup>5</sup> Diese Richtlinie gilt nicht für Dänemark.

<sup>6</sup> Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016 (COM (2012) 286 final. vom 19. Juni 2012).

<sup>7</sup> "Zwischenbericht über die Umsetzung der Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels", COM(2014) 635 final, 17. Oktober 2014.

- UNTER BETONUNG der Tatsache, dass der Rat<sup>8</sup> im Rahmen des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität den Menschenhandel als eine der Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität in den Jahren 2014 – 2017 festgelegt hat;
- UNTER BETONUNG der Bedeutung der Förderung menschenwürdiger Arbeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt und von Verbesserungen bei der Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen internationalen, EU-weit gültigen und nationalen Standards in den Bereichen Arbeitsrecht, Arbeitsbedingungen und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der Bedeutung von Prävention, Abschreckung und Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, wie auf der Konferenz vom 8./9. Februar in Amsterdam mit dem Titel "Promoting Decent Work" erörtert wurde;
- IN DER ERWÄGUNG, dass der Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu unlauterem Wettbewerb führt, was Unternehmen schädigt, die ihre Geschäfte voll und ganz im Einklang mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften führen;
- IN ANERKENNUNG der bereits von der Kommission und den Agenturen der EU unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft;
- ERFREUT ÜBER die Bemühungen von Mitgliedstaaten, die unter anderem gesonderte Ermittlungsstellen mit Zuständigkeit für Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft geschaffen haben;
- ERFREUT ÜBER die Arbeit von Europol und Eurojust zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, wobei anzumerken ist, dass in diesem Bereich die Informationsweitergabe an Europol noch gesteigert und die Anzahl der von Eurojust bearbeiteten Fälle noch erhöht werden kann;
- ERFREUT ÜBER das TeamWork!- Handbuch für Experten zum Thema multidisziplinäres Vorgehen gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, das auf Beiträgen von Experten aus den Mitgliedstaaten basiert und von Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakischen Republik und Malta (dem vorherigen und dem gegenwärtigen Vorsitz des Rates und den nächsten Vorsitzländern) sowie im Rahmen der Konferenz TeamWork! vom 18./19. Januar 2016 in Amsterdam erstellt wurde;

---

<sup>8</sup> Dok. 12095/13.

verfahren der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten wie folgt: Sie **BETONEN** die Bedeutung einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und EU-Agenturen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft mithilfe eines umfassenden, multidisziplinären und grenzübergreifenden Ansatzes, der sowohl den öffentlichen Sektor und insbesondere Justiz und Staatsanwaltschaft, Polizei und sonstige Ermittlungsbehörden, Arbeitsaufsichts-, Sozial-, Gesundheits-, Grenzschutz- und Einwanderungsbehörden sowie sonstige Aufsichtsbehörden, Botschaften und konsularische Vertretungen, lokale und regionale Gebietskörperschaften und Steuerbehörden als auch die Privatwirtschaft einschließlich Unternehmen, Zulieferbetrieben und Unterauftragnehmern, der Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft miteinbezieht;

**UNTERSTREICHEN**, wie wichtig es ist, dass die Europäische Kommission eine europäische Agenda zur Beseitigung des Menschenhandels annimmt (im Anschluss an die derzeitige EU-Strategie für die Bekämpfung von Menschenhandel), um auch weiterhin gegen alle Arten von Menschenhandel, einschließlich Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, vorzugehen;

**GELANGEN** daher **ZU DEM SCHLUSS**, dass mit den folgenden Maßnahmen zur entschlossenen Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft beigetragen würde und

## ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

- weiterhin multidisziplinäre Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, beispielsweise in Tätigkeiten von Unternehmen und deren Versorgungskette einzubeziehen und die Opfer aller Formen des Menschenhandels im Rahmen der neuen europäischen Agenda zur Bekämpfung des Menschenhandels (Strategie gegen den Menschenhandel für die Zeit nach 2016) zu unterstützen, insbesondere durch:
  - fortgesetzte Förderung des Austauschs bewährter Vorgehensweisen für multidisziplinäre Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von Hilfe, Unterstützung und Entschädigung für Opfer von Menschenhandel, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, und zwar sowohl für männliche als auch für weibliche Opfer, Erwachsene und Kinder<sup>9</sup>, Einzelpersonen und Gruppen;
  - Aufnahme bewährter Vorgehensweisen in das Visa-Handbuch, die bei der Bearbeitung von Visumanträgen helfen sollen, Anzeichen für Menschenhandel, einschließlich Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, zu erkennen;
  - Ermutigung der Mitgliedstaaten, den Austausch bewährter Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, die von Opfern des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft hergestellt bzw. erbracht werden, zu intensivieren;
  - weitere Stärkung eines koordinierten auswärtigen Handelns der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft;
  - Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen, einschließlich Zulieferern und Unterauftragnehmern, und Gewerkschaften im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft;

---

<sup>9</sup> Nach Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 2011/36 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer bezeichnet der Begriff "Kind" Personen im Alter von unter 18 Jahren.

- die fortgesetzte Bereitstellung angemessener Finanzmittel für Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, insbesondere:
  - die Förderung der praktischen und operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, zum Beispiel im Rahmen von Projekten zu gemeinsamen Inspektionen;
  - die Entwicklung und Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft für Fachleute und die Öffentlichkeit und um gefährdete Gruppen über ihre Rechte aufzuklären;
  - die vollständige Einbindung von Arbeitsaufsichts- und sonstigen Aufsichtsbehörden sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen, in die multidisziplinäre Zusammenarbeit (der EU) zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, beispielsweise um die Anwendung des administrativen Konzepts bei der Bekämpfung dieser Form der Ausbeutung zu fördern;
- eine stärkere Koordinierung von Maßnahmen mit internationalen Organisationen sowie mit anderen europäischen Einrichtungen, insbesondere der Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA), sowie uneingeschränkte Nutzung der Beobachtungsberichte dieser Organisationen und Einrichtungen;

## ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN,

- die Richtlinie 2011/36/EU<sup>10</sup> vollständig umzusetzen und sicherzustellen, dass alle Opfer die ihnen durch die Richtlinie gewährten Rechte in Anspruch nehmen können, sowie Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft wirksam zu verhindern und Menschenhändler strafrechtlich zu verfolgen, und die Richtlinie 2009/52 vollständig umzusetzen<sup>11</sup>;
- die Ratifizierung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation zu prüfen, wie im Beschluss (EU) 2015/2071<sup>12</sup> des Rates vereinbart wurde;
- die multidisziplinäre nationale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, einschließlich im Rahmen des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität, zu stärken; dies soll durch die Einbindung eines breiten Spektrums von Akteuren in die in diesem Bereich stattfindenden Maßnahmen, die im operativen Aktionsplan für Menschenhandel als vorrangiger Bereich der Kriminalitätsbekämpfung in der EU enthalten sind, erfolgen, damit Ermittlungsstellen mit Spezialisierung auf Menschenhandel die Instrumente bekommen, die sie benötigen, um ihre Rolle auf nationaler Ebene und EU-Ebene wahrzunehmen, sowie durch die Einsetzung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, wenn dies möglich und sachdienlich ist und mit nationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht ;
- proaktiv in allen Fällen von Menschenhandel, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Finanzermittlungen zu nutzen, um Beweismittel zu erheben, kriminelle Organisationen zu erkennen, Finanzerkenntnisse zu sammeln und illegal erworbene Vermögenswerte zu identifizieren, einzufrieren und einzuziehen;
- wenn möglich gemeinsam und gleichzeitig Sensibilisierungskampagnen in den Herkunfts- und Zielländern durchzuführen, um die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, die von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft hergestellt bzw. erbracht werden, zu verringern und das Angebot solcher Güter und Dienstleistungen einzudämmen;
- fachbezogene und multidisziplinäre Schulungen anzubieten, die auf die Fachleute aller einschlägigen Behörden und Organisationen, die an dem multidisziplinären Ansatz beteiligt sind, zugeschnitten sind, unter anderem Schulungen dazu, wie Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft erkannt, identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann, wie Beweise dazu erhoben werden können und wie Opfer bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden können;

<sup>10</sup> Diese Richtlinie gilt nicht für Dänemark.

<sup>11</sup> Diese Richtlinie gilt nicht für Dänemark.

<sup>12</sup> ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 48.



- Finanzmittel und ausreichende Ressourcen für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und für die Bedürfnisse und die Wahrung der Rechte der Opfer bereitzustellen;
- Arbeitsaufsichts- und sonstige Aufsichtsbehörden mit dem Instrumentarium auszustatten, das sie benötigen, um auf nationaler Ebene und EU-Ebene ihre Rolle in der multidisziplinären Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft wahrzunehmen, beispielsweise ein EU-Verzeichnis über die Befugnisse und Kontaktpersonen der einschlägigen Aufsichtsbehörden, die Entsendung von Beamten zu Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten und Möglichkeiten für den Austausch von Erfahrungen, bewährten Vorgehensweisen und aktuellen Entwicklungen, und zu diesem Zweck
- die Möglichkeiten einer erleichterten grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Arbeitsaufsichts- und sonstigen Aufsichtsbehörden auszuloten, beispielsweise die Möglichkeiten für den Aufbau eines EU-weiten Netzes von Arbeitsaufsichts- und sonstigen Aufsichtsbehörden zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und die Entwicklung von Instrumenten zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit;

FORDERN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION AUF, ihre Unterstützung für strafrechtliche Ermittlungen und justizielle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu verstärken und, gemeinsam mit der Privatwirtschaft, Maßnahmen einschließlich Verfahrensweisen und Normen zur Verhinderung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft voranzubringen;

#### ERSUCHEN

- das EASO, sicherzustellen, dass Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft bei den Instrumenten für die Erkennung von Opfern von Menschenhandel in Asylverfahren berücksichtigt wird;
- Europol, die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der multidisziplinären Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu unterstützen, beispielsweise indem Arbeitsaufsichtsbeamte und sonstige relevante Akteure zu Sitzungen der EMPACT zum Thema Menschenhandel sowie zu Arbeitssitzungen und themenbezogenen Aktionstagen eingeladen werden, und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, proaktiv in allen Fällen des Menschenhandels, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Finanzermittlungen durchzuführen und Informationen über Beweiserhebung, Erkennung krimineller Organisationen, Erhebung von Finanzerkenntnissen und Ermittlung, Einfrieren und Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte auszutauschen; dabei sollen alle relevanten Akteure wie die Zentralstellen für Verdachtsmeldungen (FIUs), Staatsanwaltschaften, Steuerbehörden und Finanzinstitutionen einbezogen werden;

- Frontex, weiter Risikoprofile zu entwickeln, die von Grenzschutzbeamten an Luft-, Land- und Seegrenzen zur Erkennung etwaiger Opfer und Täter im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft verwendet werden können;
- Eurojust, die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Koordinierung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu unterstützen und einen Beitrag zur Stärkung der gemeinsamen Kapazität der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu leisten, indem unter anderem gegebenenfalls die Anzahl der Fälle von Ermittlungen und Strafverfolgungen bei Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft erhöht wird;
- CEPOL, EJTN und EIGE, regelmäßige und geeignete Schulungen zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft anzubieten, unter anderem Schulungen dazu, wie Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft erkannt, identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann und Beweise erhoben werden können und dabei gegebenenfalls Polizeibehörden, Arbeitsaufsichtsbehörden und sonstige Regierungsbehörden zusammenzubringen;

BEGRÜSSEN die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Studien über Rechtsprechung zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, zu Hochrisikogruppen für den Menschenhandel und zu Initiativen zur Prävention von Menschenhandel sowie den Bericht der Agentur für Grundrechte zu schweren Formen der Arbeitsausbeutung und die Zusammenarbeit mit Eurofound zur Entwicklung eines Leitfadens<sup>13</sup> über bewährte Vorgehensweisen für Arbeitsvermittler zur Prävention von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und FORDERN alle Akteure insbesondere zur Ausarbeitung und Verbreitung relevanter und zielgerichteter Handbücher und Leitfäden auf;

ERSUCHEN den Vorsitz, die Kommission und alle relevanten Agenturen und Einrichtungen der EU, dem Rat soweit und wenn angezeigt über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Schlussfolgerungen Bericht zu erstatten.

---

<sup>13</sup> Noch nicht veröffentlicht.